

Info

der Beschäftigtenvertretungen der
allgemeinbildenden Schulen Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Mutterschutzgesetz

Streitstraße 6,
13597 Berlin
90279-2820 (PR) R 2002
90279-3329 (FV) R 2001
90279-2720 (SbV) R 2035
Fax: 90279-7580

Januar 2024

Das Mutterschutzgesetz schützt die werdende Mutter und ihr Kind vor Gefährdungen der Gesundheit sowie vor Überforderung am Arbeitsplatz. Es enthält besondere Vorschriften zur Arbeitsplatzgestaltung und zu Beschäftigungsverboten unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts. Die Verantwortung für die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes trägt die/der Schulleiter*in.

In den ersten Schwangerschaftswochen ist die Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen besonders wichtig, daher sollten Frauen der/dem Schulleiter*in ihre **Schwangerschaft unverzüglich mitteilen**.

Um die Schwangere vor der Ansteckung mit Infektionskrankheiten, die sich schädigend auf das ungeborene Kind auswirken können, zu schützen, spricht die/der Schulleiter*in **sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft ein befristetes Beschäftigungsverbot** für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus. Infolgedessen meldet die/der Schulleiter*in per E-Mail die Schwangere zur Prüfung des Immunstatus im Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité an.

Insbesondere an Schulen besteht für die Schwangere eine hohe Infektionsgefahr. Daher sollte die Schwangerschaft so früh wie möglich gemeldet werden. Sobald die/der Schulleiter*in Kenntnis von der Schwangerschaft hat, ist sie/ er verpflichtet:

1. **sofort ein** befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen
2. eine **frühzeitige** Vorstellung beim Betriebsarzt zu fördern, ein sinnvoller Zeitraum ist die fünfte bis achte Schwangerschaftswoche

AMZ Charité: Turmstraße 21, Haus F (Eingang über das Evangelische Geriatrie-Zentrum Reinickendorfer Str. 61), 10559 Berlin, E-Mail: amz-schule@charité.de

Das AMZ berät und ermittelt den Immunstatus und empfiehlt möglicherweise infolgedessen ein partielles oder vollständiges Beschäftigungsverbot. Die Schwangere gilt dabei nicht als krankgeschrieben und die Bezüge werden weitergezahlt. Das AMZ leitet das Ergebnis sowohl an die Schwangere als auch an die/den Schulleiter*in weiter. Die/der Schulleiter*in setzt die Empfehlungen des Betriebsarztes um.

Um weitere Gefährdungen am Arbeitsplatz zu erfassen und deren Beseitigung zu veranlassen, führt die/der Schulleiter*in parallel zur Immunstatusprüfung gemeinsam mit der Schwangeren und einer Vertreterin der Beschäftigtenvertretung (Frauenvertreterin oder Personalrätin) eine sogenannte personenbezogene **Gefährdungsbeurteilung** durch. Im Rahmen dieser Analyse können u.a. folgende organisatorische Schutzmaßnahmen festgelegt werden:

- es darf keine Mehrarbeit geleistet werden
- es dürfen nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden hintereinander unterrichtet werden \implies Stundenplanänderung
- es dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden, die verbunden sind mit:
 - Lärm, Nässe, Kälte, Hitze, Staub \implies keine Aufsicht
 - \implies keine Begleitung an Wandertagen / Exkursionen
 - \implies keine Klassen- oder Kursfahrten
 - gesundheitsgefährdenden Stoffen, Strahlen \implies Einschränkungen bei Chemie-, Biologie-, Physikunterricht, ggf. beim Kunstunterricht
 - Erschütterungen, häufigem Strecken, Beugen, Heben, Ballspielen \implies kein Sportunterricht
- die Schwangere ist vor aggressivem Verhalten zu schützen

Erst nach Abschluss der Immunstatusprüfung sowie der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung darf die Schwangere unter Beachtung aller festgelegten Schutzmaßnahmen die Arbeit wiederaufnehmen.

Ab **Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats** arbeitet die Schwangere in der Regel im **Innen-dienst**. Die Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen darf nur dann fortgesetzt werden, wenn die Schwangere dies ausdrücklich wünscht und **schriftlich erklärt**. Die Unterrichtstätigkeit kann auch nur für einige Klassen, Gruppen bzw. Fächer gelten und die anderen Stunden können als Innen-dienst gearbeitet werden. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen oder verändert werden.

**Nehmen Sie Ihre Rechte in Anspruch!
Die Beschäftigtenvertretungen beraten Sie gern.
Kontaktieren Sie uns!**

*Personalratsvorsitzender (PR)
Ralf Böttcher*

ralf.boettcher@senbjf.berlin.de

*Frauenvertreterin (FV)
Ilona Müller*

ilona.mueller@senbjf.berlin.de

*Schwerbehindertenvertreterin
(SbV)*

Marion Stöhr

marion.stoehr@senbjf.berlin.de